

## **Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte „Kulturzug-Ticket Berlin - Wroclaw“**

**Gültig ab 26. Dezember 2016**

### **1. Grundsatz**

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) sowie die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet) im innerdeutschen Verkehr, die Bedingungen für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren der Koleje Dolnoslaskie S.A. (RP-KD) sowie die Bedingungen für das Online-Verkaufssystem e-KD im innerpolnischen Verkehr, die GCC-CIV/PRR für grenzüberschreitende Fahrten soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

### **2. Aktionszeitraum**

Das „Kulturzug-Ticket Berlin – Wroclaw“ wird unbefristet angeboten.

### **3. Fahrkarten**

3.1 Das „Kulturzug-Ticket Berlin – Wroclaw“ wird ausschließlich als Aktionsangebot für die einfache Fahrt und durch die Koleje Dolnoslaskie auch für die Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse ausgegeben.

3.2 Das „Kulturzug-Ticket Berlin – Wroclaw“ gilt ausschließlich in den durchgehenden Zügen der DB Regio AG bzw. Koleje Dolnoslaskie zwischen Berlin bzw. allen deutschen Unterwegshalten und Wroclaw bzw. allen polnischen Unterwegshalten dieses Zuges.

Die Fahrkarten für den Kulturzug werden zusätzlich auch bei den Bussen und Straßenbahnen der MPK Wrocław im Breslauer Stadtverkehr als Tageskarte anerkannt. Tickets nach Breslau gelten an dem jeweiligen Wochenende der Nutzung (bis Sonntag 24:00 Uhr). Tickets nach Berlin gelten am Tag der Abfahrt ganztägig (bis 24:00 Uhr).

3.3 Die Fahrkarte gilt zur einmaligen Fahrt am ausgewählten Geltungstag und der ausgewählten Reiserelation im Kulturzug. Bei einem in Polen gekauften Hin- und Rückfahrticket ist die Rückfahrt innerhalb von 7 Tagen gültig. Der Kulturzug fährt im Geltungszeitraum grundsätzlich immer samstags und sonntags sowie zusätzlich am 26.12.2016, 30.12.2016, 17.04.2017 (Ostermontag), 01.05.2017 (Feiertag in Deutschland), 02.05.2017 (Brückentag zum Feiertag 01.05.2017), 03.05.2017 (Feiertag in Polen), 05.07.2017 (Pfingstmontag), 14.08.2017 (Brückentag zum polnischen Feiertag), 15.08.2016 (polnischer Feiertag).

3.4 Eine Fahrkarte kann maximal für 5 Personen (Einzelreisende) ausgestellt werden, wobei sich der Gesamtpreis aus der Summe der Einzelpreise je Person zusammensetzt.

- 3.5 Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.
- 3.6 Ermäßigungen werden keine gewährt.
- 3.7 Das Ticket kann erworben werden:
- bei den Zugbegleitern im Zug
  - bei den Agenturen und Reisezentren der DB und der Koleje Dolnoslaski
  - an den stationären Automaten der DB
  - im Internet unter [www.bahn.de](http://www.bahn.de).
- 3.8 Das „Kulturzug-Ticket Berlin – Wrocław“ kann bis zu 6 Monaten in Deutschland und frühestens 30 Tage in Polen vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

#### 4. Beförderungsentgelte für Personen, Fahrräder und Hunde

- 4.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Preise zwischen Berlin-Lichtenberg/ Berlin Ostkreuz/ Cottbus/ Forst (Lausitz)  und  Zary/ Zagan/ Legnica/ Wrocław Główny	Verkauf DB		Verkauf Koleje Dolnoslaskie
	vor Fahrtantritt bzw. bei nicht vorhandener oder gestörter stationärer Vertriebstechnik	im Zug	
einfache Fahrt	19,00 EUR	21,00 EUR	79,00 PLN
Hin- und Rückfahrt			158 PLN

- 4.2 Für die Beförderung von entgeltpflichtigen Hunden ist jeweils ein „Kulturzug-Ticket Berlin – Wrocław“ zu erwerben. Jeder Kunde kann maximal einen Hund mitnehmen.
- 4.3 Eine Beförderung von Fahrrädern in dem Kulturzug wird nicht angeboten.

#### 5. Umtausch und Erstattung

- 5.1 Umtausch und Erstattung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen

für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) für Verkehre in Deutschland und nach § 24 und 25 der RP-KD in Polen.

Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Deutschland und nach § 24 und 25 der RP-KD in Polen.

**6. Sonstige Bestimmungen**

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.